

2017-1332

Motion Meier Obertüfer Jürg, Wettigrünen, und Scherer Kleiner Leo, Wettigrünen, vom 14. Dezember 2017 betreffend Konzessionsgebühr ohne Mehrwertsteuer, Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 14. Dezember 2017 haben Jürg Meier Obertüfer und Leo Scherer Kleiner, beide Wettigrünen, eine Motion betreffend Konzessionsgebühr ohne Mehrwertsteuer eingereicht. Der Gemeinderat wird darin aufgefordert zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die zur Abgeltung von öffentlichem Grund und Boden erhobene Konzession von der Mehrwertsteuer befreit werden kann. Der Gemeinderat soll dem Einwohnerrat Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Umsetzungsvorschlag unterbreiten.

Für die Prüfung des Vorstosses wurde die EWW AG einbezogen. Zudem wurde der BDO AG ein Auftrag für die rechtliche Beurteilung erteilt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Fakten und Abklärungen kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass aufgrund des unverhältnismässigen Aufwands auf die Forderung der Motionäre verzichtet werden soll.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat demzufolge, die Motion zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

1 Ausgangslage

Jürg Meier Obertüfer und Leo Scherer Kleiner haben am 14. Dezember 2017 folgende Motion eingereicht:

Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die zur Abgeltung der Nutzung von öffentlichem Grund und Boden erhobene Konzession von der Mehrwertsteuer befreit werden kann. Der Gemeinderat soll dem Einwohnerrat Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Umsetzungsvorschlag unterbreiten.

Begründung

Seit 2017 bzw. ab 2018 bestehen rechtskräftige Grundlagen (Reglemente) zur Entschädigungsregelung der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen. Die vorgesehene Abgabe wird von den Energielieferanten EWW AG und RWB an die Endverbraucher überwälzt. Der Mehrwertsteueranteil an diesen Konzessionsabgaben beträgt ca. Fr. 70'000 pro Jahr.

Die Erteilung einer Konzession für die Benützung des Gemeindegebiets zum Betrieb des Strom- und Gasnetzes erfolgt für die entsprechende Gemeinde in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Art. 3 Bst. g MWSTG) und ist von dieser nicht zu versteuern (Teil D, Ziff. 34 der MBI 19). Hoheitlich tätig werden können indes nur Gemeinwesen bzw. mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben beliehene private Organisationen.

Andererseits gelten die von den Energielieferanten weiterfakturierten Anteile an den Konzessionsabgaben dann nicht als Kostenanteile der (normal steuerbaren) Hauptleistung „Energielieferung“, wenn es sich um einen durchlaufenden Posten im Sinne von Art. 24 Abs. 6 Bst. B MWSTG handelt. Damit die Konzession als durchlaufender Posten qualifiziert werden kann, muss der Energielieferant die von der Gemeinde erhobene Abgabe in deren Namen und für deren Rechnung erheben (Art. 20 Abs. 2 MWSTG).

Gemäss Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV wäre eine Kennzeichnung der Position „Konzessionsabgabe Gemeinde“ auf der Endkundenrechnung analog zur bewährten Position „Grundgebühr Abwasser/Kehricht“ („im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Wettingen verrechnen wir“) ausreichend, um dem Leistungsempfänger ausdrücklich (im Sinne von 5.2.1 MWST Info 04) den Tatbestand der Vertretung bekannt zu machen. Der Gemeinderat wird aufgefordert, den oben dargestellten Sachverhalt zu verifizieren oder gegebenenfalls bei der ESTV zu ermitteln unter welchen sonstigen Umständen die Erhebung der Konzessionsgebühren mehrwertsteuerfrei erfolgen kann. Im Erfolgsfall soll die Gemeinde Wettingen als Eigentümerin der EWW AG beziehungsweise als Vertragspartnerin der RWB darauf hinwirken, dass die ermittelten Bedingungen bei der Rechnungsstellung auch erfüllt werden.

2 Stellungnahme des Gemeinderats

Die von den Motionären gemachten Ausführungen zur stellvertretenden Rechnungsstellung und Vereinnahmung der Gebühren durch die Energielieferanten für die Gemeindedienststellen von Wettingen (im Namen und Rechnung der Gemeindedienststellen von Wettingen) sind zutreffend. Dies aber, weil hier - im Gegensatz zu einer hoheitlichen Bewilligung (Konzession) - die Gemeinde Wettingen für die Endkonsumenten eine unternehmerische und der Mehrwertsteuer unterliegende Leistung erbringt (vgl. Art. 14 der Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz), das Geld aber bei den Endkonsumenten nicht selber einzieht, sondern dies von den Elektroversorgern erledigen lässt. Diese fakturieren im Namen der Gemeindedienststellen mit deren Mehrwertsteuernummern die Gebühren und ziehen ebenso das Geld hierfür bei den Endkonsumenten ein. Sie leiten es an die Gemeindedienststellen weiter und diese werden die Mehrwertsteuer davon in der eigenen Mehrwertsteuer-Abrechnung deklarieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung abführen. Um nicht Gefahr zu laufen, die im fremden Namen vereinnahmten Gelder als eigenen Umsatz der Mehrwertsteuer unterwerfen zu müssen, buchen die Elektroversorger diese Gelder nicht als eigenen Umsatz in der Erfolgsrechnung, sondern in den Passiven der Bilanz als sogenannte Durchlaufposten.

Der Fall der Überwälzung der Konzessionsgebühr der Energielieferanten für die Benützung von Grund und Boden der Gemeinde Wettingen ist grundsätzlich anders geartet. Allein der Hinweis auf der Rechnung, man kassiere eine Gebühr im Namen und auf Rechnung der jewei-

ligen Dienststelle der Gemeinde Wettingen ein, und die Verbuchung als Durchlaufposten bei den Elektroversorgern genügen nicht.

Laut Art. 1 des Reglements betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung erteilt die Gemeinde Wettingen den Elektroversorgern (EWW AG und RWB) eine hoheitliche, nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Konzession für die Beanspruchung des Gemeindebodens für die Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung. Hierfür erhebt sie bei den Elektroversorgern eine Gebühr. Diese und nicht die Endkonsumenten sind Schuldner der Konzessionsgebühr der Gemeinde Wettingen. Da die Gebühr nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, dürfen die Elektroversorger auch keinen Vorsteuerabzug darauf geltend machen. Damit die Elektroversorger die Kosten dieser Gebühr wirtschaftlich nicht selber tragen müssen, dürfen sie diese auf den Endkonsumenten überwälzen. Art. 3 des genannten Reglements schafft die Rechtsgrundlage dafür. Das heisst bei dieser Überwälzung der Kosten im Rahmen der Rechnungen für die Elektrizitätsbezüge an die Endkonsumenten stellen die Elektroversorger diese Position stets im eigenen Namen in Rechnung; sie können sie gar nicht im Namen der Gemeinde Wettingen bei den Endkonsumenten einfordern.

Laut Mehrwertsteuergesetz und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird so der Kostenersatz für die der Gemeinde Wettingen bezahlten Konzessionsgebühr Teil der Elektrobezüge (sog. Nebenleistung) und unterliegt wie diese der Mehrwertsteuer zum Normalsatz von zur Zeit 7.7 %. Diese Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist einerseits publiziert in der MWST-Branchen-Info 19, Gemeinwesen, nachfolgend MBI 19, Teil D, Ziff. 34 (= Die Konzession an die Elektroversorger ist eine hoheitliche Gebühr aus Sicht der Gemeinde Wettingen). Andererseits gehört laut Art. 24 MWSTG auch der Ersatz aller Kosten der Leistungserbringer (hier die Elektroversorger) zum Entgelt, das der Mehrwertsteuer unterliegt (vgl. auch MWST-Info 07, Steuerbemessung und Steuersätze, Ziff. 1.1). Zum Ersatz aller Kosten gehören auch die von der steuerpflichtigen Person (hier Elektroversorger) geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben wie die von der Gemeinde Wettingen erhobene hoheitliche Gebühr (vgl. MWST-Branchen-Info 05, Autogewerbe, Ziff. 1.1 sowie insbesondere MBI 19, Ziff. 5.1).

Um die Besteuerung der Konzessionsgebühr der Gemeinde Wettingen auf Stufe der Endkonsumenten zu verhindern und obiges System der Rechnungsstellung und des Inkassos im Namen der Gemeindedienststellen durch die Elektroversorger anzuwenden, müssten die Endkonsumenten direkt Schuldner dieser Konzessionsgebühr sein. Damit dies zuträfe, müsste die Gemeinde Wettingen jedem einzelnen Endkonsumenten von Elektrizität eine hoheitliche Bewilligung für den Erhalt/Empfang von Elektrizität erteilen und hierfür bei ihm eine nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Gebühr erheben. Dies bedingt den Erlass einer Verfügung pro Schuldner der hoheitlichen Gebühr, also pro Haushalt oder Gewerbe. Der Erhebungsaufwand wäre gross. Man könnte ihn durch Beauftragung eines Dritten aus der Gemeinde Wettingen auslagern, was aber nicht unerhebliche Kosten verursachen würde. Das System wäre zudem in der Schweiz einzigartig, denn dieses beruht heute auf der Vergabe von hoheitlichen Bewilligungen an die konzessionierten Elektroversorger resp. Netzbetreiber für die Benützung des Territoriums der Gemeinwesen zwecks Versorgung mit elektrischer Energie. Entsprechend müssten für ein neues Modell mit der Konzessionserteilung an die Endverbraucher des Stroms zuerst genügende Rechtsgrundlagen im öffentlichen Recht geschaffen werden.

Aufgrund der Ausführungen gibt es keinen erkennbaren Grund, von der gesamtschweizerischen Branchen-Usanz abzuweichen und einen unverhältnismässigen Aufwand zu betreiben.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Die Motion Meier Obertüfer Jürg, WettiGrün, und Scherer Kleiner Leo, WettiGrün, vom 14. Dezember 2017 betreffend Konzessionsgebühr ohne Mehrwertsteuer wird überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

Wettingen, 8. März 2018

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin